



Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 14. Dezember 2017 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 14. Januar 2008 (Düsseldorfer Amtsblatt Nummer 3 vom 19.01.2008) wird wie folgt geändert:

- § 3 Absatz 2 Satz 2 lit (a) wird wie folgt geändert:
Der Betrag „5,50“ wird durch „6,25“ ersetzt.
- § 3 Absatz 2 Satz 2 lit (b) wird wie folgt geändert:
Der Betrag „5,50“ wird durch „6,25“ ersetzt.
- § 3 Absatz 2 Satz 2 lit (c) wird wie folgt geändert:
Der Betrag „5,50“ wird durch „6,25“, der Betrag „6,00“ wird durch „6,80“ ersetzt.

- § 3 Absatz 2 Satz 2 lit (d) wird wie folgt geändert:
Der Betrag „5,50“ wird durch „6,25“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 14.12.2017 beschlossene **Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Landeshauptstadt Düsseldorf** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 14.12.2017

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Mitteilung an die Betreiber von Behelfsentwässerungsanlagen

Der Stadtentwässerungsbetrieb weist darauf hin, dass zum Einsammeln und Anliefern von Abwässern und Klärschlämmen aus Behelfsentwässerungsanlagen nur Firmen, die über einen Rahmenvertrag mit der Stadt verfügen, eingesetzt werden dürfen.

Nachstehende Firmen haben für das Jahr 2018 einen Rahmenvertrag für die Entsorgung von Behelfsentwässerungsanlagen.

Hinsen GmbH *
Talstr. 15
40878 Ratingen
Tel: 02102 / 84 32 77
Fax: 02102 / 84 18 20

Firma Remondis
Industrie Service GmbH & CO.KG
Richardstr. 68
45661 Recklinghausen
Tel: 02361 / 690612
Fax: 02361 / 690666

Entsorgungsgesellschaft
Niederrhein mbH
Bergiusstraße 8
41540 Dormagen
Tel : 02133 / 65 921 – Herr Engels -
Fax : 02133 / 659 44

AGR- KAKO GmbH
Ernst – Moritz – Arndt – Str. 98
42549 Velbert
Tel: 0202 / 719970
Fax : 0202/ 7199710

Korfmann GmbH
Raffenberg 51
45529 Hattingen
Tel: 02324/28456 – Herr Poetsch -
Fax: 02324/23753

Brand Entsorgung GmbH
Winkel 35
40764 Langenfeld
Tel: 0212/ 6889
Fax: 0212/67694

Alle mit *) versehenen Unternehmen entsorgen in Notfällen auch außerhalb der normalen Dienstzeiten. Die Anforderungen des Unternehmens haben durch den Grundstückseigentümer / Anlagenbetreiber zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Unternehmen für die Leistungen unterschiedliche Preise in Rechnung stellen.

Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. November 2003

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 14.12.2017 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV 2023) in Verbindung mit §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) folgende Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003 beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf

Gültig ab 01.01.2018

lfd.Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Grabnutzungsrechte	
1.1	Sarggrabstätten	
1.1.1	Grabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre	
1.1.1.1	Einzelgrabstätte für eine Belegung, 12 Jahre	279,67 €
1.1.1.2	Einzelgrabstätte für eine Belegung, 15 Jahre (Friedhof Hubbelrath)	349,59 €
1.1.1.3	Einzelgrabstätte für eine Belegung, 20 Jahre (Friedhöfe Angermund und Kalkum)	466,12 €
1.1.2	Grabstätten für Verstorbene über 5 Jahre	
1.1.2.1	Einzelgrabstätte, 20 Jahre	1.071,85 €
1.1.2.2	Einzelgrabstätte, 25 Jahre (ordnungsrechtlich bestimmte Einzelgrabfelder auf den Friedhöfen Gerresheim)	1.339,81 €
1.1.2.3	Einzelgrabstätte, 30 Jahre (Friedhöfe Angermund und Kalkum)	1.607,77 €
1.1.2.4	Wahlgrabstätte, 20 Jahre	1.392,00 €
1.1.2.5	Wahlgrabstätte, 30 Jahre	2.088,00 €
1.1.2.6	Wahlgrabstätte mit Trennplatten, 20 Jahre	1.425,60 €
1.1.2.7	Wahlgrabstätte mit Trennplatten, 30 Jahre	2.138,40 €
1.1.2.8	Wahlgrabstätte 1. Größe von mindestens 3 m Länge, 30 Jahre	3.153,30 €
1.1.2.9	Wahlgrabstätte 1. Größe von mindestens 3 m Länge, mit Trennplatte, 30 Jahre	3.259,20 €
1.1.3.0	Zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätte in Sonderlage 30 Jahre je Grabstelle	4.815,00 €
1.1.3.1	Zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätte in Sonderlage, mit Trennplatte, 30 Jahre je Grabstelle	5.007,90 €
1.1.3.2	Bei jeder Inanspruchnahme einer Wahlgrabstätte für die Tiefbeisetzung einer/eines Verstorbenen ist bis zum Ablauf ihrer Ruhefrist ein Zuschlag zu zahlen. Er beträgt für jedes angefangene Jahr	37,40 €
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Einzelgrabstätte, 20 Jahre	969,68 €
1.2.2	Wahlgrabstätte für 3 Urnen, 20 Jahre	1.332,80 €
1.2.3	Wahlgrabstätte für 5 Urnen, 30 Jahre	2.507,10 €
1.2.4	Wahlgrabstätte im Baumfeld, 30 Jahre und deren Pflege	2.541,60 €
1.3	Nach- und Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Jahr der Verlängerung	
1.3.1	Wahlgrabstätte	69,60 €
1.3.2	Wahlgrabstätte mit Trennplatten	71,28 €
1.3.3	Wahlgrabstätte 1. Größe	105,11 €
1.3.4	Wahlgrabstätte 1. Größe mit Trennplatte	108,64 €
1.3.5	Wahlgrabstätte in Sonderlage	160,50 €
1.3.6	Wahlgrabstätte in Sonderlage mit Trennplatte	166,93 €
1.3.7	Wahlgrabstätte für 3 Urnen	66,64 €
1.3.8	Wahlgrabstätte für 5 Urnen	83,57 €
1.3.9	Wahlgrabstätte im Baumfeld und deren Pflege	84,72 €

Fortsetzung von Seite 2

lfd.Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1.4	Nebenleistungen zum Nutzungsrecht an einer Grabstätte	
1.4.1	Genehmigung für das Verlegen einer Sargeinzelgrabeinfassung (Gebühr inkl. Abräumung)	46,59 €
1.4.2	Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte	19,70 €
1.4.3	Grabmalgenehmigung	30,30 €
2	Bestattungen	
2.1	Sargbestattungen	
2.1.1	Sargbestattung von Verstorbenen bis 5 Jahre	269,49 €
2.1.2	Sargbestattung in Einzelgrabstätte	681,80 €
2.1.3	Sargbestattung in Wahlgrabstätte	971,93 €
2.1.4	Sargbestattung in Tiefengrab	1.166,02 €
2.1.5	Zwei gleichzeitige Sargbestattungen in eine Wahlgrabstätte	1.335,93 €
2.2	Urnenbeisetzungen	
2.2.1	Urnenbeisetzung (auch für Verstorbene bis 5 Jahre)	375,56 €
2.3	Zuschlag für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten	
2.3.1	Zuschlag für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten, je Arbeitsstunde	10,91 €
3	Grabstätten inklusive Beisetzung und Pflege	
3.1	Sarggrabstätten	
3.1.1	Bestattung in einer Sargrasengrabstätte und deren 20-jährige Pflege	2.162,05 €
3.2	Urnengrabstätten	
3.2.1	Urnenbeisetzung in einem anonymen Grab und dessen 20-jährige Pflege	1.313,39 €
3.2.2	Beisetzung in einer Urnenrasengrabstätte und deren 20-jährige Pflege	1.469,87 €
3.2.3	Beisetzung in eine Urneneinzelgrabstätte im Baumfeld und deren 20-jährige Pflege	2.059,81 €
3.2.4	Ascheverstreung im Streufeld, inklusive 20-jähriger Pflege	1.456,67 €
3.2.5	Aschevergrabung im Waldfeld, inklusive 20-jähriger Pflege	1.456,67 €
	Mit den Gebühren nach laufenden Nummern 2.1 bis 3.2.5 sind die Annahmeformalitäten, die Kosten der Grabanfertigung, Grabschließung und Kranzüberführung abgegolten.	
4	Trauerräume	
4.1	Nutzung eines Aufbahrungsraumes	142,92 €
4.2	Nutzung einer Kapelle inklusive Zubehör für 20 Minuten	209,03 €
4.3	Zuschlag Verlängerung der Kapellennutzung auf 30 Minuten, Sargbestattung	148,13 €
4.4	Zuschlag Verlängerung der Kapellennutzung auf 30 Minuten, Urnenbestattung	119,04 €
5	Umbettungen	
5.1	Ausgrabung eines Sarges (in der Ruhefrist)	2.603,35 €
5.2	Ausgrabung eines Sarges (nach der Ruhefrist)	1.084,74 €
5.3	Wiederbeisetzung nach abgelaufener Ruhefrist	473,33 €
5.4	Tieferlegung von Gebeinen für Tiefgrab	1.538,34 €
5.5	Ausgrabungszuschlag Tiefgrabstätte	867,77 €
5.6	Ausgrabung einer Urne	364,86 €
5.7	Wiederbeisetzung einer Urne	236,66 €
6	Pflege von Grabstätten	
6.1.	Pflege einer Einzelgrabstätte für Verstorbene bis 5 Jahre oder einer Urnengrabstätte, abgerundet auf volle Jahre, je Jahr	26,50 €

Fortsetzung von Seite 3

lfd.Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
6.2	Pflege einer Einzelgrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre oder einer Wahlgrabstätte, abgerundet auf volle Jahre, je Jahr Die Gebührensätze unter der laufenden Nummer 6 gelten für Fälle, in denen vor Ablauf des Nutzungsrechtes auf den Wiedererwerb verzichtet wurde und der Stadt die Pflege der Grabstätte bei sofortiger Abräumung bis zum Ende des Nutzungsrechtes übertragen wird oder die Friedhofsverwaltung die Pflege durchführen muss, da die Grabstätte ungepflegt ist.	53,00 €
7	Einäscherungen und Nebenleistungen	
7.1	Einäscherungen	
7.1.1	Einäscherung von Verstorbenen bis 5 Jahre inklusive Kühlraumnutzung und Aschekapsel und 19% Umsatzsteuer	147,32 €
7.1.2	Einäscherung von Verstorbenen inklusive Kühlraumnutzung und Aschekapsel und 19% Umsatzsteuer	294,66 €
7.2	Nebenleistungen zur Urne	
7.2.1	Aufbewahren einer Urne nach einem Monat, je angefangenen Monat	12,21 €
7.2.2	Aufbewahren einer Urne nach einem Monat, je angefangenen Monat inkl. 19% Umsatzsteuer	14,53 €
7.2.3	Postversand einer Urne	46,62 €
7.2.4	Postversand einer Urne inkl. 19% Umsatzsteuer	55,48 €
7.2.5	Überführung einer Urne vom Krematorium Stoffeln zur Beisetzung auf einem anderen städtischen Düsseldorfer Friedhof	28,17 €

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 14.12.2017 beschlossene „Neufestsetzung von Gebührentarifen zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. November 2003 zum 01.01.2018“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, Düsseldorf, den 14.12.2017
2. diese Neufestsetzung von Gebührentarifen zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Gebühren für die Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung bleiben stabil

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung vom 14.12.2017 beschlossen, dass die Abwassergebührensätze für 2018 in unveränderter Höhe bestehen bleiben.

Der seit 01.01.2008 geltende Schmutzwassergebührensatz bleibt somit im 11. Jahr konstant. Auch im Jahr 2018 beträgt der Gebührensatz für

die Schmutzwasserentsorgung 1,52 Euro je Kubikmeter. Die Schmutzwassergebühr wird nach der bezogenen Frischwassermenge ermittelt.

Der zum 01.01.2011 gesenkte und seitdem geltende Gebührensatz für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt auch im Jahr 2018 unverändert 0,98 Euro je m²/Jahr bzw. bei Grün-

dächern 0,49 Euro je m²/Jahr. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der von den Grundstücken in den Kanal entwässernden Fläche ermittelt.

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 14.12.2017 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) folgende Entgeltordnung beschlossen:

Entgeltordnung des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes Gültig ab 01.01.2018

Nr.	Leistungen	Entgelte €
1.	Stundensätze	
1.1	Löhne	
	Gärtner, Arbeiter	43,64
	Meister	47,80
1.2	Ingenieurleistungen	68,10
1.3	Werkstattstunden	62,64
2.	Fahrzeuge (Stundensätze)	
2.1	PKW	7,75
2.2	Kleinlastwagen bis 3,5 t. zulässiges Gesamtgewicht	13,96
2.3	LKW ab 3,5 t. zulässiges Gesamtgewicht	34,15
2.4	Spezialfahrzeuge Hubsteiger, Gabelstapler, Radlader etc.	37,96
3.	Floristik-, Dekorationsleistungen	
3.1	Verleihpflanzen inkl. Transport	
3.1.1	Verleihpflanzen bis 2 m Höhe	
	bis 3 Tage	24,26
	bis 1 Woche	37,40
3.1.2	Verleihpflanzen über 2 m Höhe	
	bis 3 Tage	40,10
	bis 1 Woche	59,81
3.1.3	Verleihpflanzen über 4 m Höhe	
	bis 3 Tage	48,97
	bis 1 Woche	80,52
3.1.4	Verleihpflanzen Lauruskübel/Bambus	
	bis 3 Tage	40,10
	bis 1 Woche	59,81
3.1.5	Verleihpflanzen (sonstige) Großpflanzen in Betonkübeln oder für den Außenbereich (z.B. Oleander)	
	bis 1 Woche	147,20
3.2	Sonstige Dekorations- und Floristikleistungen	
3.2.1	Trauerkranz	136,21
3.2.2	Verleih von Bänken inklusiv Transport	27,50
3.2.3	Blumengestecke	nach Aufwand
4.	Abräumen und Herrichten von Gräbern und sonstige Entgelte im Friedhofsbereich	
4.1	Abräumen Einzelgrab	
4.1.1	Sarggrabstätte	75,52
4.1.2	Urnengrabstätte	33,63
4.2	Abräumen Wahlgrab	
4.2.1	Sarggrabstätte, 1. Stelle	138,14
4.2.2	Urnengrabstätte	75,52
4.2.3	Sargwahlgrab weitere Stellen	46,97
4.2.4	Entfernen eines Fundamentes	49,60
4.2.5	Zuschlag für abräumen übergroßer Grabmale	nach Aufwand
4.3	Raseneinsaat auf Grabstellen	
4.3.1	Einzelgrabstelle Sarg	14,73
4.3.2	Wahlgrabstelle Sarg	27,28
4.3.3	Wahlgrabstelle 1. Größe/Sonderlage	32,73
4.3.4	Urnengrab	10,91

Fortsetzung von Seite 5

Nr.	Leistungen	Entgelte €
4.4	sonstige Entgelte	
4.4.1	Beschriftung der Gedenksteine an Rasengräbern, je Buchstabe	10,55
4.4.2	Grabaushub auf dem jüdischen Friedhof	209,63
4.4.3	Neue Zulassung von Friedhofsgewerbe	80,00
4.4.4	Verlängerung Zulassung Friedhofsgewerbe	15,00
4.4.5	Arbeitserlaubnis Mitarbeiter Friedhofsgewerbe	15,00
5.	Nutzung von Flächen und Einrichtungen des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes	
5.1	Baustelleneinrichtung, je angefangener m²	
5.1.1	monatlich	5,40
5.1.2	nach Ablauf von 6 Monaten	8,55
5.1.3	nach Ablauf von 12 Monaten	11,85
5.1.4	nach Ablauf von 18 Monaten	18,40
5.1.5	Büro- und Verkaufscontainer in Zusammenhang mit Ladenumbauarbeiten, monatlich je angefangener m ² beanspruchter Fläche	7,50
5.1.6	nach Ablauf von 6 Monaten	8,90
5.2	Tribünen, Podien, Bühnen, Zelte und ähnliche Aufbauten je angefangener m² beanspruchter Fläche	
5.2.1	Täglich, je m ²	2,20
5.2.2	Mindestentgelt je Erlaubnis	220,50
5.3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken (Bewirtung u. ä.) aufgestellt werden	
5.3.1	je angefangener m ² beanspruchter Fläche, jährlich	74,20
5.3.2	je angefangener m ² beanspruchter Fläche in der Hauptsaison (März bis Oktober), monatlich	8,80
5.3.3	je angefangener m ² beanspruchter Fläche in der Nebensaison (November bis Februar), monatlich	3,75
5.3.4	Mindestentgelt	177,90
5.4	Schützenfeste	
	für die Dauer der Veranstaltung	330,75
5.5	Verkaufsstellen zum Verkauf von Grabschmuck an Allerheiligen und Weihnachtsbäumen	
5.5.1	je angefangener m ² beanspruchter Fläche für die gesamte Nutzungsdauer	13,45
5.5.2	Mindestentgelt	202,50
5.6	Vorübergehend aufgestellte Werbeanlagen/-träger	
5.6.1	je angefangener m ² Ansichtsfläche, täglich	1,10
5.6.2	Mindestentgelt	220,50
5.7	Abstellen/Durchfahren von Kraftfahrzeugen	
5.7.1	pro Kfz, täglich	26,25
5.8	Zirkusgastspiele	
5.8.1	Großzirkusse, täglich	463,00
5.8.2	Kleinzirkusse, täglich	40,50
5.9	Nachbarschaftsfeste	
	täglich	44,10
5.10	Sonstige Veranstaltungen	
	täglich, höchstens	110,25
5.11	Film-, Fernseh- und Fotoaufnahmen gewerblicher Art	
5.11.1	täglich, mindestens	33,00
5.11.2	täglich, höchstens	5.500,00
5.12	Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Stunden auf einer Grünfläche befinden und nicht unter eine andere Ziffer fallen	
5.12.1	je angefangener m ² beanspruchter Fläche, täglich	1,25
5.12.2	Mindestentgelt	58,00
5.13	Trödelmarkt	
	je m ² /Veranstaltung	2,75 bis 4,95

Fortsetzung von Seite 6

Nr.	Leistungen	Entgelte €
5.14	Entschädigung für die Regenerationszeit der genutzten Grünfläche (Nutzungsausfall) sowie Kautions zum Schutz von Forderungsausfällen	
5.14.1	je m ² pro Monat (maximal 3 Monate)	0,70
5.14.2	Kautions, je m ² , höchstens	16,55
5.15	Nutzung von Freiflächen	
5.15.1	Tierhaltung gewerblich je m ² /Jahr	0,30 bis 0,55
5.15.2	Tierhaltung nicht gewerblich je m ² /Jahr	0,11
5.15.3	Erwerbsgärtnerische Flächen, Freilandgemüseanbau, Obstanbau je m ² /Jahr	0,11
5.15.4	Mindestentgelt pro Jahr	105,00
5.16	Steinmetzbetriebe	
5.16.1	Verkaufs- und Ausstellungsflächen je m ² /Monat	Bewertung durch Amt 62 im Einzelfall bzw. alternativ Berechnung analog der Pachtpreisliste Amt 62 in der gültigen Fassung
5.17	Friedhofsgärtnereien	
5.17.1	Verkaufs- und Ausstellungsflächen je m ² /Monat	Bewertung durch Amt 62 im Einzelfall bzw. alternativ Berechnung analog der Pachtpreisliste Amt 62 in der gültigen Fassung
5.18	Grabelandflächen, Haus- und Ziergärten	
5.18.1	je m ² /Jahr	Bewertung durch Amt 62 im Einzelfall bzw. alternativ Berechnung analog der Pachtpreisliste Amt 62 in der gültigen Fassung
5.19	Nutzung des Ballhauses/Nordpark	
5.19.1	Künstler, wöchentlich	132,30
5.19.2	Kommerzielle Nutzung, täglich	176,40
5.19.3	Heizkostenpauschale (Berechnung im Zeitraum vom 01.10. bis 30.04.) täglich	15,00
5.19.4	Stromkostenpauschale, täglich	5,00
Index	Vertragsanpassung	
	Verträge, welche nach den Punkten 5.15 bis einschließlich 5.18 dieser Entgeltordnung abgeschlossen werden und über eine Indexklausel verfügen, sind regelmäßig gemäß dem jeweils aktuellen, vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW erstellten, Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen (Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte) anzupassen. Die Anpassung ist spätestens vier Jahre nach Vertragsabschluss oder der letzten Anpassung zu prüfen.	
BP	Bearbeitungspauschale	
	Die Höhe der neben dem Entgelt zu entrichtenden Bearbeitungspauschale variiert in Abhängigkeit des Aufwandes. Für die unter Punkt 5.1 bis 5.13 genannten Entgelte ist je abgeschlossener Nutzungsvereinbarung (unabhängig von einer möglichen Entgeltbefreiung oder -reduzierung) folgende Bearbeitungspauschale zu zahlen:	0,00 bis 100,00
	Flächennutzung bis zu 24 Stunden	25,00
	Flächennutzung bis zu 48 Stunden	50,00
	Flächennutzung über 48 Stunden	75,00
	Erforderliche Ortsbesichtigungen im Rahmen der Flächennutzung durch das Fachamt	oben genannte Bearbeitungspauschale zuzüglich 25,00 Euro
BF	Entgeltbefreiung/Entgeltreduzierung	
	Von der Entrichtung der unter Punkt 5.1 bis 5.13 aufgelisteten Entgelte sind befreit: – Politische Parteien	

Fortsetzung auf Seite 7

Nr.	Leistungen	Entgelte €
	<p>– Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts – Heimat- und jugendpflegerische Organisationen soweit es sich um Veranstaltungen handelt, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken oder dem Breitensport dienen und bei denen weder Eintrittsgelder erhoben, noch Teilnahmegebühren o. ä. gefordert werden.</p> <p>Die Bearbeitungspauschale ist unabhängig von der oben angeführten Befreiung bei jeder genehmigten Veranstaltung zu zahlen.</p> <p>Jeder Antrag wird als Einzelfall geprüft. Von dieser Entgeltordnung kann im Rahmen der Unterschriftenordnung der Landeshauptstadt Düsseldorf abgewichen werden.</p>	
KGA	Nutzung städtischer Kleingartenanlagen	
	<p>Die Pachtberechnung für die Nutzung städtischer Kleingartenflächen sowie die Erhebung von Entgelten für zulässig dauerhaft bewohnte Gartenlauben und den Betrieb gastronomischer Einrichtungen wird gemäß Bundeskleingartengesetz sowie dem Generalpachtvertrag zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner e.V. auf gesetzlicher und vertraglicher Grundlage unmittelbar zwischen den Vertragspartnern außerhalb dieser Entgeltordnung vorgenommen.</p>	

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 14.12.2017 beschlossene „Neufassung der Entgeltordnung des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres

seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Entgeltordnung des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 14.12.2017

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 14. Dezember 2017 auf Grund der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG-) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung -BauO NW-) vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256/SGV NRW 232) und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. Februar 2000 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 13 vom 01. April 2000) zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2016 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 51/52 vom 31. Dezember 2016) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

³Sammelbehälter für Altpapier und Bioabfälle können im gesamten Stadtgebiet im Voll- oder Teilservice abgefahren werden, wenn ein entsprechender Antrag genehmigt wurde.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 14. Dezember 2017 beschlossene 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. Februar 2000 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 13 vom 01. April 2000) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. Februar 2000 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 13 vom 01. April 2000) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2017

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

28. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung)

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 14. Dezember 2017 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG-) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 1994 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 24. Dezember 1994), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2016 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51/52 vom 31. Dezember 2016), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Leistungsgebühr für Sammelbehälter für Restabfälle beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Entsorgung je Liter aufgestelltem Behältervolumen jährlich 3,48 Euro.
- (4) Für Sammelbehälter für Restabfälle die gemäß § 20 Abs. 3 AES im Teilservice geleert werden, wird je wöchentlicher Leerung auf die gemäß Abs. 2 errechnete Leistungsgebühr ein jährlicher Abschlag von 63,30 Euro gewährt.
- (5) Für Sammelbehälter für Restabfälle, die gemäß § 23 Abs. 1 AES im Keller aufgestellt sind und von der Stadt zur Leerung aus dem Keller geholt und nach der Leerung wieder in den Keller verbracht werden, wird neben der Grund- und Leistungsgebühr je wöchentlicher Leerung eine jährliche Zusatzgebühr von

28,71 Euro erhoben. Hiervon ausgenommen sind Kellerstandorte, die mit einem elektrischen Sammelbehälteraufzug ausgestattet sind.

2. § 3a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr und Entsorgung über
 1. 80l-Sammelbehälter Vollservice 61,89 Euro
 2. 80l-Sammelbehälter Teilservice 30,24 Euro
 3. 120l-Sammelbehälter Vollservice 77,01 Euro
 4. 120l-Sammelbehälter Teilservice 45,36 Euro
 5. 240l-Sammelbehälter Vollservice 122,38 Euro
 6. 240l-Sammelbehälter Teilservice 90,73 Euro.

3. § 3b Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Für Sammelbehälter für Altpapier, die gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 AES im Vollservice geleert werden, wird bei 14-täglicher Abfuhr eine jährliche Gebühr von
 1. 31,65 Euro für 80l-, 120l- und 240l-Sammelbehälter
 2. 82,22 Euro für 1.100 l-Sammelbehälter erhoben.
- (2) Für 80 l-Sammelbehälter für Altpapier, die gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 AES im Keller aufgestellt sind und von der Stadt zur Leerung aus dem Keller geholt und nach der Leerung wieder in den Keller verbracht werden, wird bei 14-täglicher Leerung eine jährliche Zusatzgebühr von 14,36 Euro erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 14. Dezember 2017 beschlossene 28. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 1994 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 24. Dezember 1994) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 28. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2017

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

IHR GANZ PERSÖNLICHER OPERN- UND BALLETTSPIELPLAN

DIE ACHTERKARTE DER DEUTSCHEN OPER AM RHEIN

Was Sie wünschen, wann Sie Zeit haben: Mit der Achterkarte der Deutschen Oper am Rhein erhalten Sie acht Gutscheine – Sie kommen achtmal allein, viermal zu zweit oder zweimal zu viert ins Opernhaus Düsseldorf. Erhältlich schon ab 108,00 € für Ihre Opern- und Ballettwunschvorstellungen der gesamten Spielzeit*!

INFOS & BUCHUNG Tel. 0211.13 37 37 · www.operamrhein.de

* Premieren, Sonderveranstaltungen, Silvester und Gastspiele ausgenommen



32. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 14. Dezember 2017 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13. Dezember 1991 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2016 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51/52 vom 31. Dezember 2016) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt je Meter Grundstücksseite bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung

1. nur der Fahrbahn maschinell/manuell (Reinigungspflichtige der Gruppe B): 3,81 Euro,
2. selbstständige Gehwege, deren Breite 3,00 m nicht übersteigt (Reinigungspflichtige der Gruppe G): 3,56 Euro,
3. von Straßen mit erhöhtem Reinigungsaufwand (Reinigungspflichtige der Gruppe E): 13,50 Euro,
4. in allen übrigen Fällen (Reinigungspflichtige der Gruppe C): 8,28 Euro.

2. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält zwischen Ziffer 6 und 7 folgenden Zusatz:

6a. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 Streusalz verwendet,

Artikel II

Das in § 1 Abs. 3 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf genannte Straßenreinigungsverzeichnis wird gemäß der als Anlage beigefügten Tabelle geändert.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Anlage zur 32. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Tabelle zur Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses zum 01.01.2018

Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung (und Verlauf)	bisherige Reinigung (nur nachrichtlich, nicht Bestandteil der Satzung)	Reinigung ab 01.01.2018
1008	Ackerstraße (von Worringer Straße bis Birkenstraße)	C7	C5
3663	Am Denkmal	C2	C1
1076	Am Gartenkamp (von Bergische Landstraße bis Hs.-Nr. 11 und Hs.-Nrn. 65 – 69)	A1	C1
1076	Am Gartenkamp (von Spielstraße Hs.-Nr. 11 bis Hs.-Nr. 81)	A1	A1
1086	Am Hackenbruch (Nebenstraße von Hs.-Nr. 4 bis Hs.-Nr. 16)	C3	C1
1099	Am Kapeller Feld (von Frankfurter Straße bis Garather Kirchweg)	./.	C1
1099	Am Kapeller Feld (von Garather Kirchweg bis Matthias-Erzberger-Straße)	./.	B1
1099	Am Kappeler Feld (von Weg zw. Hs.-Nrn. 1/3 bis Brücke, einschließlich)	./.	D0
3701	Am Kreuzberg	A1	privat
3194	Am Kuhtor (von Kuhstraße bis Hammer Dorfstraße)	A1	A1
3194	Am Kuhtor (von Hammer Dorfstraße bis Plockstraße)	A1	D0
0708	Am Mergelsberg (von Knittkuhler Straße bis Am Püttkamp)	B1	C1
0708	Am Mergelsberg (von Am Püttkamp bis Hs.-Nrn. 79 / 88)	B1	B1
1111	Am Moschenhof	A1	privat
1117	Am Pesch	C2	C1
1153	Am Trippelsberg	C1/D1	C1

Fortsetzung auf Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung (und Verlauf)	bisherige Reinigung (nur nachrichtlich, nicht Bestandteil der Satzung)	Reinigung ab 01.01.2018
1157	Am Wackerzapf	D0	privat
1235	Bachstraße (von Martinstraße bis Hs.-Nr. 137)	C5	C3
1235	Bachstraße (von Hs.-Nr. 137 bis Bilker Allee)	C5	C5
1240	Bahnstraße (von Königsallee bis Berliner Allee)	C7	C7
1240	Bahnstraße (von Berliner Allee bis Graf-Adolf-Straße)	C7	C5
1249	Barbarossawall (von Friedrich-von-Spee-Straße bis Wendehammer)	C1	C1
1249	Barbarossawall (von Wendehammer bis Hs.-Nr. 61 einschl.)	C1	G1
1249	Barbarossawall (von nach Hs.-Nr. 61 bis An Sankt Swidbert)	C1	C1
1299	Berzeliusstraße	C1	B1
3404	Bilker Pferdetränke	./.	D7
1327	Bodinusstraße	C2	C1
1415	Buysstraße	C3	C2
3612	Clausthal-Zellerfelder-Straße (von Dresdener Straße bis Hs.-Nrn. 65/66)	C1	B1
1507	Dominikanerstraße (von Barbarossaplatz bis Sonderburgstraße)	C5	C3
1539	Edisonplatz	C2	C1
1577	Emil-Barth-Straße (Verbindungswege Hs.-Nrn. 54 – 116, 55 – 155)	G1	G1
1577	Emil-Barth-Straße (Verbindungswege Hs.-Nrn. 144 – 166a)	G1	SG1
1629	Ferdinand-Hiller-Weg	C1	B1
1636	Flaschenstraße	C2	C1
1637	Fleher Deich (von Hs.-Nr. 3 bis Fleher Brücke)	D1	D1
1637	Fleher Deich (von Fleher Brücke bis Himmelgeister Straße)	D1	D0
1657	Forster Weg	D0	privat
1660	Fortunastraße	C5	C3
1668	Franz-Jürgens-Straße	C1	B1
3298	Franz-Liszt-Straße	C2	C1
1702	Fürstenwall (von Fürstenplatz bis Neusser Straße)	C7/C5	C5
1702	Fürstenwall (von Neusser Straße bis Moselstraße)	C5	C2
1717	Gaußstraße (von Rosmarinstraße bis Wendehammer)	C2	C1
1717	Gaußstraße (von Bruchstraße bis Hs.-Nr. 20)	D2	C1
1717	Gaußstraße (von Hs.-Nr. 20 bis Wendehammer)	D2	G1

Fortsetzung von Seite 11

Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung (und Verlauf)	bisherige Reinigung (nur nachrichtlich, nicht Bestandteil der Satzung)	Reinigung ab 01.01.2018
1827	Hamborner Straße (von Lichtenbroicher Weg bis Kürtenstraße)	D2	C2
1827	Hamborner Straße (von Kürtenstraße bis Beedstraße)	D2	D2
1827	Hamborner Straße (von Beedstraße bis Unterrather Straße)	D2	C2
3718	Hans-Günther-Sohl-Straße	C1	entfällt
1839	Hardter Höhenweg	D0/privat	privat
1860	Heckteichstraße (von Glashüttenstraße bis Paulinenstraße)	C2/C1	C1
1910	Hermannstadtstraße	C1	B1
1937	Höherhofstraße (von Glashüttenstraße bis Hs.-Nr. 51 / gegenüber)	C2	C1
1991	Ickerswärdener Straße (von Fritz-Strassmann-Straße bis Am Scheitenweg)	D1	D1
1991	Ickerswärdener Straße (von Am Scheitenweg bis Am Bärenkamp)	C1	C1
3403	Joachim-Erwin-Platz	./.	C12
2071	Julius-Buths-Weg	C1	B1
2077	Kaiser-Friedrich-Ring (von Oberkasseler Brücke (bebaute Seite) bis An der Apfelweide)	C5	C5
2077	Kaiser-Friedrich-Ring (von An der Apfelweide bis Lotharstraße)	C5	C2
2088	Kalkumer Straße (von An der Piwipp bis Unterrather Straße)	C3	C3
2088	Kalkumer Straße (von Unterrather Straße bis Maritim-Platz)	C3/C1	C1
2123	Kastanienallee	D0	privat
2126	Katzbachstraße	C2	C1
2132	Kelheimer Straße	D1	C1
2171	Klopstockstraße	C2	C1
2177	Kölnener Landstraße (Stichstraße zw. Hs.-Nrn. 352 und 352a)	./.	C1
2187	Kösener Weg	C1	B1
2254	Leinpfad	D0	privat
2287	Lippstadtstraße	C2	C1
2310	Ludgerusstraße	C3	C2
3407	Luise-Rainer-Straße	./.	C1
3419*	Norderneyweg	./.	C1*
2546	Palmenstraße	C5	C3
2553	Paulinenstraße	C2	C1
3696	Paul-Klee-Platz	C12	C7
2585	Platanenstraße	C5	C3
2591	Porschestraße	C2	C1
2832	Solenanderstraße	C2	C1
2876	Steinweg	C2	C1
2962	Torgauer Straße	C2	C1
	Verbindungsweg (Alte Gasse bis Hoppengarten)	./.	D0
3583	Walther-Hensel-Straße	A1	C1
3583	Walther-Hensel-Straße (Stichwege)	A1	SG1

Fortsetzung von Seite 12

Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung (und Verlauf)	bisherige Reinigung (nur nachrichtlich, nicht Bestandteil der Satzung)	Reinigung ab 01.01.2018
3613	Wernigeroder Straße (von Dresdener Straße bis Hs.-Nrn. 51/56)	C1	B1
3613	Wernigeroder Straße (von Hs.-Nrn. 51/56 bis Clausthal-Zellerfelder-Straße)	A1	A1
0704	Zeppenheimer Straße (von Stichstraße ab Hs.-Nr. 53 bis Kleiansring Hs.-Nr. 2)	./.	A1

Erläuterungen:

Reinigungsklasse/-verpflichteter:

- A = Reinigungspflicht der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer für die Fahrbahn und den Gehweg.
- B = Reinigungspflicht der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer für den Gehweg, maschinelle/manuelle Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn.
- C = in allen übrigen Fällen, z. B. maschinelle/manuelle Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn und den Gehweg/die Gehwege.
- D = Reinigungs- und Kostenpflicht des Wegeunterhaltungspflichtigen (Stadt) für die Fahrbahn und den Gehweg/die Gehwege.
- E = Abrechnungsgebiet mit erhöhtem Reinigungsaufwand. Maschinelle/manuelle Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn und den Gehweg/die Gehwege.
- G = Reinigungspflicht der Stadt für den selbstständigen Gehweg.
- SG = Reinigungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke für den selbstständigen Gehweg.

Reinigungshäufigkeit:

- 0 = Bedarfsreinigung
 - 1 = einmal wöchentlich
 - 2 = zweimal wöchentlich
 - 3 = dreimal wöchentlich
 - 5 = fünfmal wöchentlich
 - 7 = siebenmal wöchentlich
 - 10 = zehnmal wöchentlich
 - 12 = zwölfmal wöchentlich
- „privat“ = benannte Straßen, welche in privatem Eigentum stehen und nicht der öffentlichen Reinigung unterliegen
- „ * “ = n. n. gewidmet

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:		
des Bescheides 5329 0005 0173 1423 SB 10 vom 16.10.2017 an Cem Cigdem, Tausenplatz 1, 51105 Köln	des Bescheides 5327 0005 0775 9810 SB 11 vom 06.11.2017 an Reda Khoury, Rue Bouglione 1er Etage Apt. 14 1, 94380 Bonneuil Sur Marne, Frankreich	des Bescheides 5191 0000 1000 1257 SB 80 vom 08.11.2017 an Ellen Knodt, Hatzfeldstraße 11, 40625 Düsseldorf
des Bescheides 5327 0005 0779 7291 SB 10 vom 16.11.2017 an Nicola Arnone, Via Bernardo Cavallino 12, 80024 Cardito, Italien	des Bescheides 5327 0005 0794 3581 SB 18 vom 04.12.2017 an Konstantinos Tzemplikos, Exchange Place 12/13, Dublin, Irland	des Bescheides 5327 0005 0732 6752 SB 117 vom 14.12.2017 an Sinan Karen, Strahlenbergerstraße 4, 63067 Offenbach
des Bescheides 5327 0005 0791 6029 SB 02 vom 13.12.2017 an Varun Ghai, Booth Street West 4, M15 6PH Manchester, Großbritannien	des Bescheides 5327 0005 0760 7328 SB 19 vom 03.11.2017 an Simon Gustafson, Uilestraat 14, 6411 BX Heerlen, Niederlande	des Bescheides 5327 0005 0773 6900 SB 02 vom 23.11.2017 an Axel Vangilbergen, Torenstraat 18/A, 3384 Attenrode, Belgien
des Bescheides 5329 0005 0166 2464 SB 14 vom 28.11.2017 an Sylwester Waz, Friedrichstraße 4 b, 50226 Frechen	des Bescheides 5327 0005 0794 0655 SB 07 vom 07.12.2017 an Paul Eric Ruden, Westcombe Cose 11, RG12 OGS Bracknell, Großbritannien	des Bescheides 5327 0005 0753 8415 SB 13 vom 16.11.2017 an Celal Yilmaz, Leeuwerikstraat 02, 7102 AP Winterswijk, Niederlande
des Bescheides 5327 0005 0773 7027 SB 03 vom 15.11.2017 an Bart Robbeets, Waterstraat 108, 3300 Tienen, Belgien	des Bescheides 5327 0005 0787 4784 SB 19 vom 15.11.2017 an Ahmet Kaygisiz, Grote Baan 56 01-1, 3530 Houthalen-Helchteren, Belgien	Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.
des Bescheides 5329 0005 0176 1365 SB 13 vom 15.11.2017 an Sonja Katharina Woiki, Am Straußenkreuz 97, 40229 Düsseldorf	des Bescheides 5327 0005 0752 9556 SB 52 vom 17.11.2017 an Jitse Meylein, Sparrenweg 31, Rybewisch, Belgien	Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
des Bescheides 5327 0005 0764 3855 SB 02 vom 14.11.2017 an John Houhoulas, 59 Xenophondos Str., 176 73 Kallithea/Athen, Griechenland	des Bescheides 5329 0005 0170 7875 SB 111 vom 19.10.2017 an Jospip Barisic, Hüttenstraße 44, 40215 Düsseldorf	
des Bescheides 5327 0005 0801 5629 SB 15 vom 06.12.2017 an Jaqueline Steinfurth, Heerstraße 68, 41836 Hückelhoven	des Bescheides 5327 0005 0613 2393 SB 117 vom 10.04.2017 an Christophe Kaplan, Allée Gabriel Fauré 93, 93140 Bondy, Frankreich	
des Bescheides 5327 0005 0794 4855 SB 53 vom 20.11.2017 an Aleksandr Tocilov, Bahnhofstraße 119, 59759 Arnsberg	des Bescheides 5327 0005 0771 6330 SB 120 vom 27.11.2017 an Wellington Ramos, c/o Proviönversoras Valles St., Arivon 60-64, 08202 Sabadell/Barcelona, Spanien	

Jahresabschluss 2016 der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH, Düsseldorf

Die Gesellschafterversammlung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH hat am 28. Juni 2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

Die Gesellschafterversammlung beschließt, den Jahresüberschuss in die Gewinnrücklage/ Betriebsmittelrücklage einzustellen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen am Konrad-Adenauer-Platz 9, 40210 Düsseldorf zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH, Ratingen hat am 8. Mai 2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH, Düsseldorf:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH**, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prü-

fung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH, Düsseldorf. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfbericht, einschließlich der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei der Abschlussprüfungen (IDW PS 450). Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Ratingen, am 8. Mai 2017

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Ratingen

Gabriel	Knauf
Wirtschaftsprüferin	Wirtschaftsprüfer

Düsseldorf, 14.12.2017

Claudia Diederich
Geschäftsführerin

Öffentliche Sitzungen

Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung

Montag, 08. Januar, 15 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführerin: Heike Prießen,
Tel: 89-96195

Ausschuss für öffentliche Einrichtungen

Montag, 08. Januar, 15 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1, EG
Schriftführer: Andreas Lubrichs,
Tel: 89-28888

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften

Dienstag, 09. Januar, 16 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführerin: Johanna Andrea Debus,
Tel: 89-93771

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Mittwoch, 10. Januar, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführerin: Jessica Andres,
Tel: 89-25876

Ordnungs- und Verkehrsausschuss

Mittwoch, 10. Januar, 16 Uhr,
Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführerin: Judith Sporken,
Tel: 89-96844

Bezirksvertretung 6 (Sondersitzung)

Mittwoch, 10. Januar, 17 Uhr,
Münsterstraße 519, 1. OG, Sitzungssaal
Schriftführerin: Christiane Hußmann,
Tel: 89-93701

Ausschuss für Umweltschutz

Donnerstag, 11. Januar, 15 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1, EG
Schriftführerin: Antje Wiegand,
Tel: 89-25085

Personal- und Organisationsausschuss

Donnerstag, 11. Januar, 16 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführerin: Monika Nordhaus,
Tel: 89-95729

Jeder Strich ein Funkenschlag: **Sol Gabetta**

Jetzt das
Klassik-Abo
17/18 buchen

Tonhalle.de




**TONHALLE
DÜSSELDORF**

Einfach fühlen

Jahresabschluss 2016 der Düsseldorfer Transfer GmbH, Düsseldorf

Die Gesellschafterversammlung der Düsseldorfer Transfer GmbH hat am 28. Juni 2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:
Die Gesellschafterversammlung beschließt, den Jahresüberschuss in die Gewinnrücklage/ Betriebsmittelrücklage einzustellen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen am Konrad-Adenauer-Platz 9, 40210 Düsseldorf zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH, Ratingen hat am 8. Mai 2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Düsseldorfer Transfer GmbH, Düsseldorf:
„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Düsseldorfer Transfer GmbH**, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Düsseldorfer Transfer GmbH, Düsseldorf. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfbericht, einschließlich der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks, erstaten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450). Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Ratingen, am 8. Mai 2017

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Ratingen

Gabriel Knauf
Wirtschaftsprüferin Wirtschaftsprüfer

Düsseldorf, 14.12.2017

Claudia Diederich
Geschäftsführerin

Kraftloserklärung

Die am 14.03.2017 ausgehändigten Auszüge aus den Genehmigungsurkunden für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit den Ordnungsnummern 145, 780, 821, 983 und 1054, ausgestellt auf die Public Taxi GmbH, Gruitener Straße 17, 40233 Düsseldorf, gültig bis 05.03.2019, werden gemäß § 17 Abs.5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges wurde am 14.12.2017 ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-

Jahresabschluss 2016 des Zweck- verband Erholungs- gebiet Unterbacher See

Der Abschließende Vermerk der GPA NRW wird am 21.12.2017 im Amtsblatt Nr. 51 der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf zur Einsichtnahme aus.

Düsseldorf, 13. Dezember 2017

Peter von Rappard
Geschäftsführer

Dumont- Lindemann-Archiv Theatermuseum der Landeshauptstadt Düsseldorf

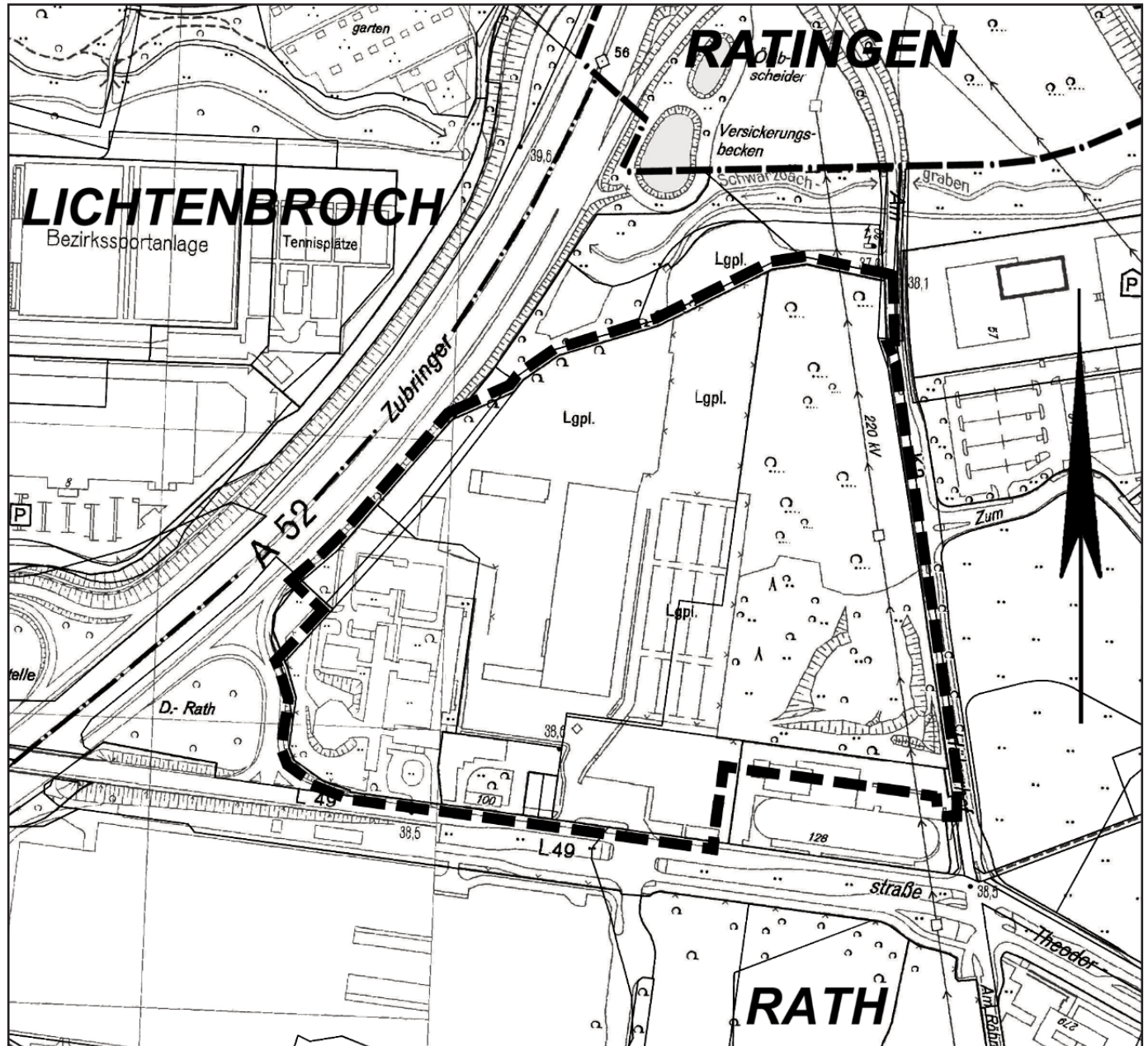
Bild- und Tondokumente zur Düsseldorfer Theatergeschichte. Bühnenbildentwürfe, Figuren, historische Programme. Papiertheater-Sammlung. Wechselausstellungen für bedeutende Bühnenkünstler.

Hofgärtnerhaus
Jägerhofstraße 1
Tel. 89-96130

dienstags bis sonntags
13.00 bis 20.30 Uhr,
samstags 13.00 bis 17.00 Uhr.

Auslegung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfes

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 dem nachstehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf und seiner Begründung einschließlich des Umweltberichts für die öffentliche Auslegung zugestimmt:



(Stadtbezirk 6)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Entwurf Nr. 06/016 - Theodorstraße / A 52 -

Gebiet zwischen der Theodorstraße, der A 52 und der Straße „Am Hülserhof“

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 245 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in

der Zeit vom **09.01.2018** bis einschließlich **14.02.2018, nicht aber am 08.02.2018 und am 12.02.2018**, beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch
 – Informationen zu Straßenverkehrs-, Sport-, Freizeit-, Flug- und Gewerbelärm sowie zu

Lärmschutzmaßnahmen

- Informationen zu Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Informationen zum Abstand zu Störfallbetriebsbereichen
- Informationen zu städtebaulichen Maßnahmen, die der Kriminalprävention im Plangebiet dienen

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/Landschaft

- Informationen zu Tieren und Pflanzen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begründungsmaßnahmen
- Informationen zu geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkom-

Fortsetzung von Seite 17

- men im Plangebiet
- Informationen zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union
- Informationen zum Landschaftsbild

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

- Informationen zur Versiegelung des Bodens
- Informationen zu Altablagerungen im Plangebiet und im Umfeld des Plangebietes
- Informationen zu Altstandorten im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- Informationen zum Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität
- Informationen zur Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
- Informationen zu Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten und Hochwasserbelangen

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

- Informationen zu Luftschadstoffen durch Straßenverkehr sowie durch gewerblich- und industrielle Nutzungen und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
- Informationen zur Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- Informationen zur Energienutzung im Plangebiet
- Informationen zu klimatischen Verhältnissen sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Informationen zu Bodendenkmälern
- Informationen zu Kultur- und sonstigen Sachgütern

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Schalltechnische Untersuchung, Peutz Consult, August 2017
- Altlasten-Gefährdungsabschätzung Theodorstraße 100, GFM-Umwelttechnik, Mai 2016
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06/016 Theodorstraße/A 52, NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH, September 2017
- Grünordnungsplan (GOP III) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06/016 Theodorstraße/A 52, NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH, September 2017
- Verkehrsuntersuchung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06/016 in Düsseldorf, Spiekermann Consulting Engineers, August 2017
- Stellungnahmen des Umweltamtes zu den Themen Straßenverkehrs-, Sport-, Freizeit- und Gewerbelärm, Boden (Altablagerungen und Altstandorte), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Wasserschutzzonen), Luftqualität und Klima
- Stellungnahme des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes zu den Themen Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Spielflächenversorgung, Artenschutz, Grünplanung, naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung und Waldflächen
- Stellungnahme des Gesundheitsamtes zu den Themen Verkehr, Verträglichkeit elektromagnetischer Felder, Grünstrukturen einschl. Wald, Verbesserung des Kleinklimas und gesunde Mobilität
- Stellungnahmen des Stadtentwässerungsbetriebes zu Thema Niederschlags- und Abwas-

- serbeseitigung
- Stellungnahme des Amtes für Verkehrsmanagement zum Thema Straßenverkehr
- Stellungnahme des Institutes für Denkmalschutz und Denkmalpflege zum Thema der Bodendenkmalpflege
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den Themen verkehrliche Erschließung, Luftverkehr, Denkmalangelegenheiten, Luft (Luftreinhalteplanung), Gewässerschutz, Wasserschutzgebiete und Hochwasserschutz
- Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz zum Thema der forstlichen Belange und des Waldersatzes
- Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zum Thema der Bodendenkmalpflege
- Stellungnahme der Stadtwerke Düsseldorf AG zu den Themen der Energie- und Wärmeversorgung
- Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW zu verkehrlichen Belangen

Ferner liegt mit öffentlich aus:

- Städtebauliche Wirkungsanalyse zu großflächigen Möbel-Einzelhandelsvorhaben am Standort Theodorstraße/Stadtteil Rath, Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, September 2017

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v. g. Zeiten abgegeben werden.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 15. Dezember 2017
61/12-B-06/016

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)



Landeshauptstadt
Düsseldorf

Wir



suchen

Euch!



**GESUCHT:
20 Familien,
offenherzig
und tolerant.**

Kinder in Notlagen
brauchen Sie, um
vorübergehend bei
Ihnen zu leben.

JETZT!

Kontakt: Jugendamt der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Telefon: 0211.89-96467
www.duesseldorf.de/jugendamt

:DÜSSELDORF

MUSEUM
KUNSTPALAST



www.smkp.de | Kulturzentrum Ehrenhof | Düsseldorf

Axel Hütte. Night and Day

23.9.2017 –
14.1.2018

 NATIONAL-BANK
Mehr. Wert. Erfahren.

WDR 

:DÜSSELDORF

Die Stiftung Museum Kunstpalast ist eine Public-Private-Partnership zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und E.ON.

Axel Hütte, Daanum Valley, 1. Barnes (Ausschnitt), 2008. Dittona Print, 225 x 155 cm. Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. © Axel Hütte

Vorläufige Anordnung zur weiteren Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lörick der Stadtwerke Düsseldorf AG

Die Landeshauptstadt Düsseldorf, Untere Wasserbehörde, hat die ordnungsbehördliche Verordnung zur weiteren Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lörick der Stadtwerke Düsseldorf AG festgesetzt.

Sie tritt am 20.01.2018 in Kraft und dient als weitere vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten.

Da die aktuelle vorläufige Anordnung der Wasserschutzgebietsverordnung nur noch bis 19.01.2018 gültig ist, ist die Festsetzung einer nachmaligen vorläufigen Verordnung notwendig.

Die nochmalige vorläufige Anordnung gemäß § 52 Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz gilt höchstens für ein Jahr. Sie soll den Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes sicherstellen.

Das Verfahren für die neue Verordnung wird in diesem Zeitraum weiterlaufen.

In der vorläufigen Anordnung werden unter anderem bestehende Regelungen zur Bauleitplanung, zu Abwasser und Kanalisation, zu wassergefährdenden Stoffen und zur Landwirtschaft übernommen oder an aktuelle Erfordernisse zur Wassergewinnung angepasst.

In dem Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Lörick werden auch, wie rechtlich vorgesehen, die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit beteiligt.

Mit der Neufestsetzung der Wasserschutzgebietsverordnung verliert die vorläufige Anordnung ihre Gültigkeit. Dies kann auch vor Ablauf des Jahres erfolgen.

Der Verordnungstext der vorläufigen Anordnung und die Schutzgebietskarte können während der

Dienstzeiten beim Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf eingesehen werden.

Düsseldorf, den 12.12.2017

Der Oberbürgermeister
Umweltamt
- Untere Wasserbehörde -

Im Auftrag
Dr. Bantz

Wasserschutzzonenverordnung Lörick

Ordnungsbehördliche Verordnung im Wege der vorläufigen Anordnung zur weiteren Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lörick der Stadtwerke Düsseldorf AG

Vorläufige Wasserschutzgebietsverordnung Wasserwerk Lörick

Auf Grund des § 52 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) - WHG - vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. S. 2193) in Kraft getreten am 05.01.2018, des § 14 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) - LWG - vom 25.06.1995 (GV.NRW.S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV NRW vom 15.07.2016, S. 559), in Kraft getreten am 15.07.2016 und der §§ 27, 29 bis 34, § 37 des Ordnungsbehördengesetzes - OBG - vom 13.05.1980 (GV.NRW.S. 528), zuletzt geändert am 08.12.2009 (GV.NRW.S. 765) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lörick der Stadtwerke Düsseldorf AG (Wasserwerksbetreiber) im Wege der vorläufigen

Anordnung weiterhin ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbe- reich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung Heerdt, Fluren 3 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 7, 8, 9-11 je tlw., 25-28 je tlw., 29, 30, 36 tlw. und 37 tlw.

(4) über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus einer Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000, in der die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind.

Die Anlage und die Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Anlage und Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an zur Einsicht während der Dienststunden bei dem Oberbürgermeister in Düsseldorf - untere Wasserbehörde - aus.

§ 2

Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind gemäß § 35 Abs. 4 LWG

genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von gewerblichen Anlagen jeder Art oder entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
2. die Errichtung oder Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung von Treibstoff oder Öl,
3. die Errichtung oder Veränderung von Kanalisationsanlagen größer als 200 mm Nennweite oder Kläranlagen,
4. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung,
5. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutage leiten, Zutage fördern, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
6. die Errichtung oder Veränderung von Sickergruben, Einleitungs-, Verrieselungs- oder Verregnungsanlagen für Kühl- oder Abwässer.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone III genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von wassergefährdenden Stoffen, soweit dies nicht schon unter die Bestimmung in Nr. 2 des vorstehenden Absatzes fällt,
2. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen und die Versenkung radioaktiver Stoffe,
3. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Aus-

Fortsetzung von Seite 20

laugungsprodukte das Grund- und Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können, soweit sie sich außerhalb von wasserdichten Lagerstätten befinden,

4. das Einbringen von Stoffen jeder Art in Grund- und Oberflächenwasser,
5. die Anlage oder wesentliche Veränderung von Straßen, sofern Baustoffe verwendet werden, die nicht im "Merkblatt über bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) Köln verzeichnet sind, und die Straßenbaumaßnahmen, die nicht tiefer als 50 cm in den gewachsenen Boden eingreifen,
6. die Errichtung von Parkplätzen mit mehr als 10 Abstellplätzen, sofern das anfallende Oberflächenwasser nicht durch eine wasserdichte Befestigung gesammelt und einer Kanalisation zugeführt wird.

§ 3

Schutz in der Zone II

- (1) In der Zone II sind gemäß § 35 Abs. 4 LWG genehmigungspflichtig:
 1. Bohrungen, Ausgrabungen oder andere Arbeiten, die tiefer als 50 cm auf den gewachsenen Boden einwirken,
 2. die Errichtung oder Veränderung von Kanalisationsanlagen,
 3. die Veränderung von Kläranlagen,
 4. die Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
 5. die Veränderung von Sickergruben, Einleitungs-, Verrieselungs- oder Verregnungsanlagen für Kühl- oder Abwasser.
- (2) Darüber hinaus sind in der Zone II genehmigungspflichtig:
 1. die Errichtung oder Veränderung von Abwassersammelgruben,
 2. die Errichtung oder Veränderung von Nebengebäuden, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen,
 3. die Veränderung von baulichen oder gewerblichen Anlagen jeder Art sowie entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
 4. die Veränderung von Sportplätzen, Parkplätzen oder militärischen Anlagen,
 5. die Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung und von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe,
 6. die Verwendung von Kunstdünger und Pflanzenschutzmitteln,
 7. die wesentliche Veränderung von Wegen oder Straßen.
- (3) In der Zone II sind über die in Gesetzen und Verordnungen bereits enthaltenen Verbote hinaus verboten:
 1. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen und die Versenkung radioaktiver Stoffe,

2. die Errichtung von gewerblichen Anlagen jeder Art oder entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
3. die Errichtung von festen Leitungen zur Beförderung und von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe,
4. die Errichtung von Flugplätzen, militärischen Anlagen, Park- oder Sportplätzen,
5. Sprengungen aller Art,
6. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung,
7. die Errichtung von Anlagen zum Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
8. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- und Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,
9. die Errichtung von Sickergruben, Einleitungs-, Verrieselungs- oder Verregnungsanlagen für Kühl- oder Abwasser,
10. die Errichtung von Kläranlagen,
11. die Errichtung von baulichen Anlagen jeder Art mit Ausnahme von Nebengebäuden, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen,
12. die Anlage von Friedhöfen,
13. das Vergraben von Tierleichen,
14. das Wagenwaschen,
15. Camping, Baden oder Lagern,
16. die Anlage von Wegen oder Straßen,
17. die Anlage und der Betrieb von Unterglaskulturen,
18. die Errichtung von Gärfuttermieten, Patschkuhlen und die Ablagerung von Düngestoffen,
19. jede Flüssigdüngung.

§4

Schutz in der Zone I

- (1) In der Zone I sind nur gestattet:
 1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlagen sowie der erforderlichen zugehörigen Einrichtungen,
 2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke ohne Verwendung chemischer Mittel zur Schädlingsbekämpfung und ohne Düngung,
 3. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung des Wassers und des Bodens.
- (2) Die Zone I darf nur von den Bediensteten des Wasserwerkes, der Wasserbehörden und der Gesundheitsbehörden oder mit deren besonderer Genehmigung auch von Dritten betreten werden.
- (3) In der Zone I sind insbesondere verboten:
 1. die vorstehend in § 3 Abs. 3 aufgeführten Handlungen,
 2. Bohrungen, Ausgrabungen oder andere Arbeiten, die auf den gewachsenen Boden einwirken,
 3. die Errichtung von Kanalisationsanlagen oder Abwassersammelgruben,
 4. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie der Gebrauch oder das Abstellen mit Verbrennungsmotoren betriebener Maschinen,

5. der Aufenthalt von Haustieren.

§ 5

Duldungspflichten

- (1) Die Gewässeraufsicht überwacht die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften, auch nach dieser Verordnung, bestehen, §§ 100 Abs. 1, 101 WHG und §§ 116 Abs. 1 und 117 Abs. 1 LWG. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften gemäß dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, dass Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Schutzzonen II und I sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden,
 1. die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Wassergewinnungsanlage gegen Überschwemmungen,
 2. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
 3. die Errichtung und Unterhaltung von Beobachtungsbrunnen sowie das Betreten ihrer Grundstücke zum Zwecke der Probeentnahme aus diesen Brunnen.
- (4) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber ist vorher zu hören. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Wasserwerksbetreiber zuzustellen.

§ 6

Genehmigung

- (1) Über die Genehmigung nach §§ 2 und 3 Abs. 2 und 3 entscheidet die untere Wasserbehörde in Düsseldorf. Handlungen, die einer Wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerblichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen der Genehmigung nach dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen ausreichen, um den Grundwasserschutz im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten. Entscheidungen auf Grund von Wasserschutzgebietsverordnungen trifft die zuständige Behörde. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf ein Was-

Fortsetzung von Seite 21

erschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren, § 35 Abs. 4 LWG.

- (2) Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen, beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.
- (3) Die untere Behörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung dessen Stellungnahme ein.
- (4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.
- (5) Die Genehmigung kann für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.
- (6) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und den am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

§ 7**Befreiungen**

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 3 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 entsprechend.

§ 8**Andere Rechtsvorschriften**

Die in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 904), in Kraft getreten am 01.08.2017 und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeigen, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 9**Entschädigung**

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die untere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 52 Abs. 4 WHG und §§ 102 und 103 LWG.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

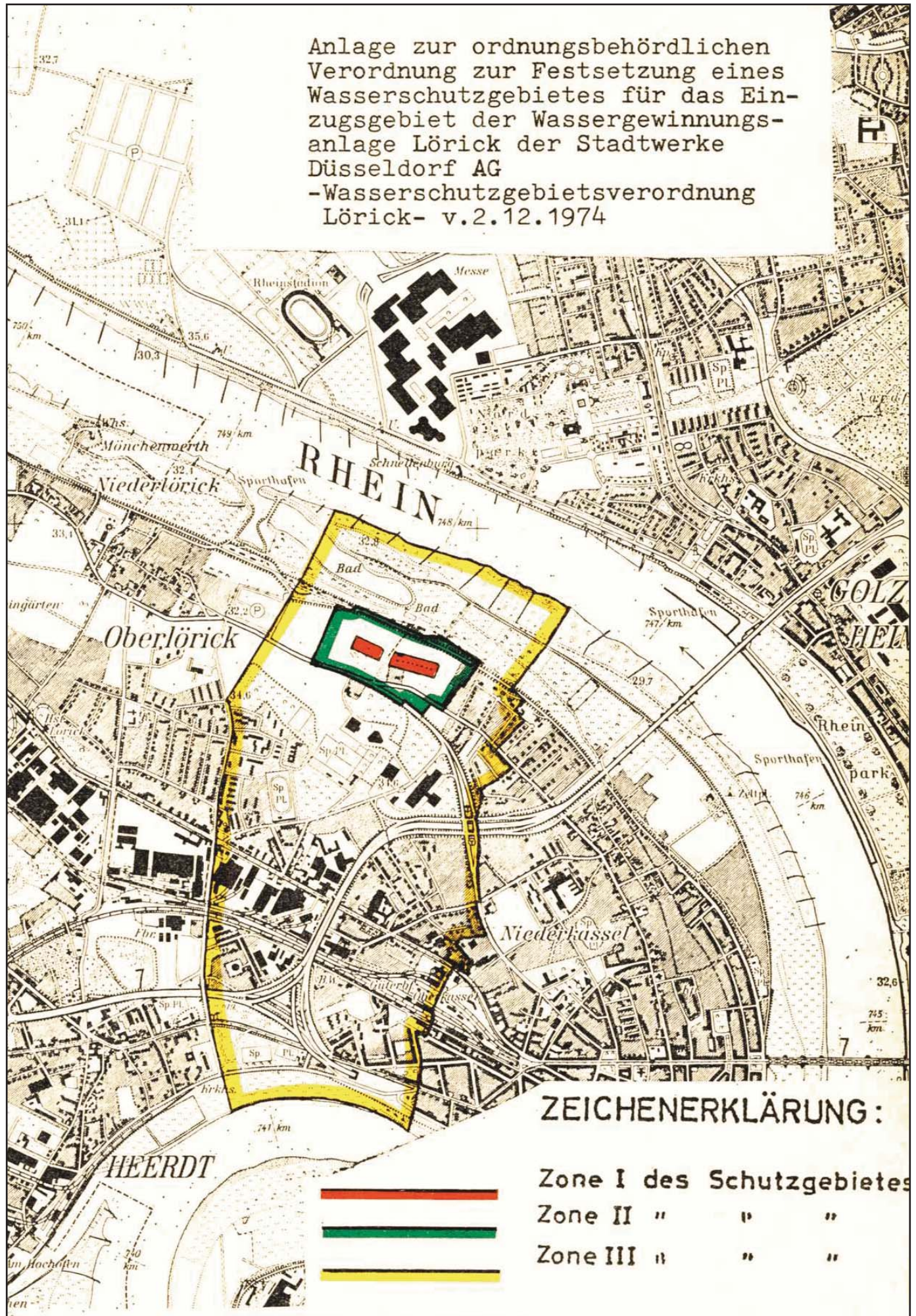
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 7 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese nochmalige vorläufige Verordnung tritt am 20.01.2018 in Kraft. Sie tritt mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung außer Kraft, mit der nach § 51 Abs. 1 WHG endgültig ein Wasserschutzgebiet festgesetzt wird. Unabhängig davon tritt diese nochmalige vorläufige Verordnung mit Ablauf des 19.01.2019 außer Kraft.

Fortsetzung von Seite 22

Anlage zur ordnungsbehördlichen
Verordnung zur Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes für das Ein-
zugsgebiet der Wassergewinnungs-
anlage Lörick der Stadtwerke
Düsseldorf AG
-Wasserschutzgebietsverordnung
Lörick- v.2.12.1974



Erscheinungsweise Düsseldorfer Amtsblatt 2018

Ausgabe	Erscheinungstag jeweils Samstag	Redaktionsschluss jeweils Montags mit Ausnahmen*
1 / 2 Doppelausgabe	13. Januar	08. Januar
3	20. Januar	15. Januar
4	27. Januar	22. Januar
5	03. Februar	29. Januar
6	10. Februar	05. Februar
7 / 8 Doppelausgabe	24. Februar	19. Februar
9	03. März	26. Februar
10	10. März	05. März
11	17. März	12. März
12	24. März	19. März
13 / 14 Doppelausgabe	07. April	29. März (* Donnerstag)
15	14. April	09. April
16	21. April	16. April
17	28. April	23. April
18 / 19 Doppelausgabe	12. Mai	04. Mai (* Freitag)
20	19. Mai	14. Mai
21	26. Mai	18. Mai (* Freitag)
22 / 23 Doppelausgabe	09. Juni	04. Juni
24	16. Juni	11. Juni
25	23. Juni	18. Juni
26	30. Juni	25. Juni
27	27. Juli	02. Juli
28	14. Juli	09. Juli
29	21. Juli	16. Juli
30 / 31 Doppelausgabe	04. August	30. Juli
32 / 33 Doppelausgabe	18. August	13. August
34 / 35 Doppelausgabe	01. September	27. August
36	08. September	03. September
37	15. September	10. September
38	22. September	17. September
39	29. September	24. September
40	06. Oktober	28. September (* Freitag)
41	13. Oktober	08. Oktober
42 / 43 Doppelausgabe	27. Oktober	22. Oktober
44	03. November	26. Oktober (* Freitag)
45	10. November	05. November
46	17. November	12. November
47	24. November	19. November
48	01. Dezember	26. November
49	08. Dezember	03. Dezember
50	15. Dezember	10. Dezember
51 / 52 Doppelausgabe	29. Dezember	16. Dezember (* Donnerstag)

*Bei umfangreichen Veröffentlichungen wird um vorherige Ankündigung gebeten. Änderung des Abgabetermins nach Absprache möglich.

Ferienzeiten 2018:

Osterferien: 26. März bis 6. April 2018
Pfingsten: 21. Mai 2018
Sommerferien: 16. Juli bis 28. August 2018

Herbstferien: 15. Oktober bis 26. Oktober 2018
Weihnachtsferien: 21. Dezember bis 04. Januar 2019